

Vergabekriterien für den Verkauf von Baugrundstücken durch die Stadt Esens

1. Die Grundstücke werden bevorzugt an
 - a) Familien oder alleinerziehende Mütter/Väter mit Kindern
 - b) Bewerber aus der Stadt Esens
 - c) Bewerber aus der Regionvergeben.
2. Es wird ein Kindernachlass von 10 % des Grundstückspreises (ohne Erschließungskosten) pro Kind gewährt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder bis zum Alter von 17 Jahren, soweit die Käufer des Baugrundstückes für die Kinder Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz erhalten und diese Kinder ihren 1. Wohnsitz in dem Neubau nehmen.

Für später geborene Kinder wird innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren nach Beurkundung des Grundstückskaufvertrages der 10-%-Nachlass nachträglich gewährt.
Der nachträgliche Nachlass wird in Form eines „Familienzuschusses“ gewährt und entspricht damit nicht einer Kaufpreisminderung.
Die Gesamtförderung beträgt jedoch maximal 30 %.
3. Das Baugrundstück ist innerhalb von drei Jahren nach Vertragsabschluss mit einem Wohnhaus zu bebauen.
4. Insgesamt sind nicht mehr als 3 Wohnungen zulässig.
5. Das Wohnhaus ist für die Dauer von mindestens 10 Jahren von der eigenen Familie zu bewohnen und nicht weiter zu veräußern. Hat das Haus mehr als eine Wohnung, so muss wenigstens eine Wohnung von den Bewerbern selbst bewohnt werden.
6. Für den Fall, dass die Käufer die Verpflichtungen des Kaufvertrages nicht erfüllen, hat die Stadt Esens nach eigener Wahl das Recht, entweder einen zusätzlichen Kaufpreis von 70 €/qm zu fordern oder die Rückauflassung auf Kosten der Käufer auf sich zu verlangen. Der zusätzliche Kaufpreis verringert sich um 10 % je volles Nutzungsjahr.
7. Nicht berücksichtigt werden Bewerber
 - a) die schon einmal ein Baugrundstück von der Stadt Esens erhalten haben
 - b) die eine Wohnung oder ein Wohnhaus besitzen, soweit sie diese Wohnung oder das Wohnhaus nicht vor Vertragsabschluss mit der Stadt veräußert haben.
8. Die nicht berücksichtigungsfähigen Bewerber sind aus der Bewerberliste zu streichen und zu informieren. Die Bewerberliste wird mit den vorliegenden berücksichtigungsfähigen Bewerbern fortgeführt.
9. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung von Punkt 1 nach Eintragsdatum in der Bewerberliste.
10. Der Stadtrat kann in besonderen Härtefällen eine abweichende Entscheidung treffen.